



# Verwahrung von Waffen und Munition

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. – Teil 13: Verwahrung von Waffen und Munition.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

**D**er Eigentümer einer Schusswaffe ist stets verpflichtet, diese „in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff“ zu schützen und ist angehalten, mit der (Jagd-)Waffe mit der höchstmöglichen Sorgfalt umzugehen. Damit soll zum einen der (bloße) Diebstahl, zum anderen die unbefugte Verwendung der Waffe verhindert werden. Was genau unter dem Begriff „in zumutbarer Weise“ zu verstehen ist, wird vom Gesetzgeber nicht explizit definiert. Hier hat die Behörde im Einzelfall Beurteilungsspielraum.

§6 Waffengesetz bestimmt, dass als Besitz von Waffen und Munition bereits die Innehabung gilt. Sobald man also Waffen und Munition an sich nimmt oder in einen Bereich (Wohnung, Kfz) bringt, der einem zuzurechnen ist, besitzt man nach dem Waffengesetz bereits Waffen oder Munition.

## Welche Kriterien gelten nun für die richtige Verwahrung von Schusswaffen?

Hier wird zwischen „Innenschutz“ und „Außenschutz“ unterschieden.

### ◉ Innenschutz

Diese Maßnahmen sollen Schutz vor dem Zugriff bieten. Insbesondere soll damit der Schutz vor der

unbefugten Verwendung durch Mitbewohner oder andere berechtigterweise in den Räumlichkeiten anwesenden Personen sichergestellt werden. Dabei ist entscheidend, dass Kinder, Besucher oder anwesende Dritte (Gäste, Handwerker usw.) nicht zufällig Zugriff zu den Waffen erlangen können. Hierzu wären jedoch grundsätzlich schon Glasvitrinen oder Wandhalterungen ausreichend, welche gesondert versperrt werden können.

### ◉ Außenschutz

Hier geht es um den Schutz vor unbefugter Verwendung/Zueignung durch dritte Personen, die nicht Mitbewohner sind und sich unrechtmäßig in den Räumlichkeiten aufhalten. Zu denken ist hier insbesondere an Einbrecher. Auch hier gibt es keine absoluten Regelungen, die den Waffenbesitzer konkret zu ganz bestimmten Verhaltensweisen verpflichten. Je nach Lage können unterschiedliche Schutzmechanismen vonnöten sein. So können entweder technische Maßnahmen, wie die Ein- und Aufbruchssicherheit von Räumlichkeiten und Behältnissen, oder sogar Alarmanlagen erforderlich werden. Es macht also einen Unterschied, wo die Waffen verwahrt werden. Bessere und tech-

nisch ausgereifere Schutzmaßnahmen werden in einer abgelegenen Jagdhütte aus Holz notwendig und zumutbar sein, während hingegen in einer Wohnung im Stadtzentrum mit einem modernen Sicherheits Schloss und einer Sicherheitstür geringere Investitionen in den Außenschutz erforderlich sind.

Es spielt daher auch die Lage des Aufbewahrungsorts (Haus, Wohnung, Stadt, abgelegener Standort) eine entscheidende Rolle. In einer Erdgeschosswohnung ohne vergitterte Fenster und ohne zeitgemäße Schließvorrichtungen der Wohnungstür werden die notwendigen Schutzmaßnahmen intensiver sein müssen als in einer Wohnung im 4. Stock mit einer einbruchshemmenden Tür.

Ein Waffenschrank oder Waffentresor kann sowohl vor der unrechtmäßigen Aneignung durch Dritte als auch vor der unbefugten Verwendung im Innenbereich schützen. Wird daher ein Waffenschrank oder Waffentresor verwendet, muss die Einbruchssicherheit der Wohnung oder eines Hauses wiederum nicht übermäßig groß sein.

## Lebenssituation des Waffenbesitzers

Auch die Lebenssituation des Waffenbesitzers spielt bei Art und Umfang des



Weitere Artikel dieser  
Serie finden Sie auf  
unserer Website:  
[www.weidwerk.at](http://www.weidwerk.at)

Verwahrungsschutzes eine Rolle. Wenn mehrere (eventuell sogar minderjährige) Personen mit dem Waffenbesitzer zusammenleben, ist der Waffenbesitzer verpflichtet, strengere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen als in einem Single-Haushalt. Auch kommt es darauf an, ob die oder der Mitbewohner des Waffenbesitzers selbst Waffen sein Eigen nennen darf. Haben beispielsweise sowohl Ehemann als auch Ehefrau eine Jagdkarte, dürfen alle Waffen der Kategorie C und D zusammen in einem (gemeinsamen) Waffenschrank verwahrt werden. Hat jedoch nur einer der beiden einen Waffenpass/eine Waffenbesitzkarte für den Besitz von Faustfeuerwaffen (Kategorie B), darf der jeweils andere auf diese Waffen keinen Zugriff haben.

### Gemeinsame Verwahrung von Waffen und Munition

Hier gibt es keine eigenen gesetzlichen Regelungen. Entgegen zahlreicher Meinungen ist die gemeinsame Verwahrung jedoch zulässig. Aus Praktikabilitätsgründen ist die gemeinsame Verwahrung wohl auch zweckmäßig, da für die Verwahrung von Munition dieselben Regeln wie für Waffen gelten.

### Allgemeine Regeln

Als Faustregel gilt: Je mehr Waffen verwahrt werden, desto sicherer muss die Verwahrung sein. Wenn 20 oder mehr Waffen gemeinsam verwahrt werden, ist dies der Behörde mitzuteilen. Je höher wiederum die Kategorie der Waffe, desto strenger ist der Maßstab für eine sichere Verwahrung.

### Verwahrung von Waffen und Munition in Kraftfahrzeugen

Immer wieder kommt es vor, dass Schusswaffen und Munition „sorglos“ im Auto zurückgelassen werden. Eine derart mangelhaft verwahrte Waffe kann aber schnell zu einem Waffenverbot und einem Jagdkartenentzug führen!

Aufgrund eines Rundschreibens des Innenministeriums dürfen Gewehre der Kategorie C und D „kurzfristig“ (vorübergehend) im Wagen zurückgelassen werden. Als kurzfristig erachtet die Behörde dabei einen Zeitraum von bis zu sechs Stunden bei Tag oder bis zu drei Stunden bei Nacht. Dennoch müssen zurückgelassene Waffen besonders gesichert werden: Es muss sichergestellt werden, dass alle im Kfz befindlichen Waffen gegen die Abgabe eines Schusses gesichert sind. Dies kann entweder durch ein Abzugschloss oder durch „die Entfernung eines wesentlichen Teiles“ (etwa des Verschlusses) erfolgen.

Ergänzend müssen die Schusswaffen im Kofferraum oder im Fahrgeastraum so verwahrt sein, dass sie von außen nicht als solche erkannt werden können. Hat das Kfz gar ein abnehmbares oder leicht zerstörbares Verdeck, so müssen die Schusswaffen zusätzlich durch die Verbindung mit einem tragenden Teil des Fahrzeuges gegen die Wegnahme gesichert werden. Hier hilft dann zum Beispiel nur das Anketten der Waffen an den Rahmen.

Die nicht verlässliche Verwahrung der Waffe hat in der Regel ein Waffenverbot und den Entzug der Jagdkarte zur Folge. Die vom Ministerium festgelegte Auslegung soll einen Kompromiss zwischen den Bedürfnissen der (Jagd-)Praxis und einem Höchstmaß an Sicherheit schaffen. Damit wird sichergestellt, dass die Jäger auch für die Durchführung von Tätigkeiten im Revier ihre Waffen kurzfristig im Kfz (unter den geschilderten Voraussetzungen) zurücklassen dürfen, und bringt dem Einzelnen Rechtssicherheit im Umgang mit der Waffe vor und nach der Jagd.

Die genaue Einhaltung dieser Regelungen ist Voraussetzung für eine sichere Verwahrung und ist ob der strikten Vollziehung durch die Behörden dringend zu empfehlen!

### Ein Waffenschrank kann vor unrechtmäßiger Aneignung durch Dritte schützen.

FOTO WEIDWERK-ARCHIV/BREUER



### Eine mangelhaft verwahrte Waffe kann zu Waffenverbot und Jagdkartenentzug führen!

FOTO WEIDWERK-ARCHIV/STEINHAUSER